

Stätten dürfen nur befahren werden, wenn in genügender Breite ein tragfähiger Untergrund oder ein ausreichend starker Bohlenbelag vorhanden ist.

(2) Von Bruch-, Gruben- und Haldenrändern muß das Fahrzeug je nach der Tragfähigkeit des Untergrundes so weit Abstand halten, daß es nicht in Gefahr kommt, abzustürzen.

II. Kraftfahrzeuge A. Beschaffenheit

§ 10

(1) Verbrennungskraftmaschinen für Kraftfahrzeuge, die je Zylinder einen Hubraum von mehr als 250 ccm haben, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die, wenn die Kurbel von Hand angedreht wird, ihren Rückschlag verhindern.

(2) Die Andrehkurbeln müssen sich beim Anlaufen des Motors selbsttätig ausschalten.

(3) An Fahrzeugen, deren Motor von Hand angeworfen wird, sind Sicherheits-Anwerfvorrichtungen (Anwerfbügel od. dgl.) anzubringen.

§ 11

(1) Zum Kuppeln von Lastkraftfahrzeugen und Omnibussen mit ihren Anhängern dürfen nur automatische Kupplungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Anordnung vom 10. Oktober 1952 über Kraftfahrzeuganhängerkupplungen und Auf- und Abbremsen (GBl. S. 1068) entsprechen.

(2) Kupplungsbolzen sowie die Vorrichtungen zur Befestigung eines Abschleppseiles oder einer Abschleppstange (§ 43 Abs. 2 StVZO*) müssen eine Sicherung haben, die verhindert, daß sich die Befestigung von selbst wieder löst.

(3) Die Anhängerkupplung muß am ziehenden Fahrzeug leicht zugänglich sein. Sie muß daher mindestens mit dem Aufbauende z. B. der hinteren Bordwand abschließen, möglichst noch darüber hinausragen; Toleranzen bis zu 5 cm sind zulässig.

(4) Das Zuggabelgestänge von Mehrachsanhängern muß bodenfrei sein. Die Bodenfreiheit darf auch beim Durchschwingen 20 cm nicht unterschreiten. Zum Kuppeln muß die Zuggabel durch eine Vorrichtung in ungefährender Höhe des Kupplungsbolzens gehalten werden. Das gilt für alle Anhänger, gleichviel ob sie mit Auf-, Druckluft- oder Spindelbremse ausgerüstet sind.

§ 12

(1) Der Fahrersitz an Kraftfahrzeugen (einschl. Schleppern) muß gegen Abstürzen und Kippen des Sitzes (z. B. bei Sitzfederbruch) Sicherheit bieten. Feste Fußstützen und erforderlichenfalls ein Trittbrett müssen vorhanden sein.

(2) Bolzen und Sicherungen müssen so befestigt sein (z. B. durch Ketten), daß sie nicht verlorengehen können.

(3) Ist auf Kraftfahrzeugen oder Schleppern das Mitfahren von Beifahrern vorgesehen, so muß für diese ein sicherer Sitz mit Rücken- und Seitenlehnen

* StVZO = Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215).

sowie Fußstütze vorhanden sein, der aber den Fahrer in der Leitung mder Bedienung seines Fahrzeuges nicht behindern darf.

(4) Auspuffleitungen müssen so verlaufen, daß das Fahrpersonal durch die Auspuffgase nicht gefährdet oder belästigt wird.

(5) Das Fahrpersonal ist durch geeignete Einrichtungen (Schutzwände, -dächer od. dgl.) gegen die Unbilden der Witterung zu schützen.

§ 13

An Lastkraftwagen und Anhängern, deren Lade- fläche höher als 1,20 m über dem Erdboden liegt, müssen besondere Vorrichtungen zum Besteigen der Ladefläche vorhanden sein. Sind an den umklappbaren Wänden (z. B. an der Rückwand) zu diesem Zweck Tritte angebracht, so ist das Pendeln der Wände durch einen Anschlag zu verhindern.

§ 14

(1) An kippbaren Aufbauten sind Vorrichtungen anzubringen, die ein unbeabsichtigtes Kippen und Zurückschlagen verhindern.

(2) Einachsige Anhänger sind durch Stützen gegen das Kippen zu sichern.

(3) Zwei- oder Dreiseitenkipper müssen mit einer selbstsperrenden, mechanischen Kippvorrichtung derart versehen sein, daß die Kurbel nicht Zurückschlagen kann.

§ 15

(1) Anhänger, auf denen Bremser mitfahren müssen, sind mit festen Sitzen auszurüsten, die den Bestimmungen des § 12 Absätze 1, 3 und 4 entsprechen.

(2) Anhängersitze (Bremsersitze) müssen insbesondere ausgerüstet sein mit:

- a) Rückenlehne, Seitenlehnen, Fußbrett, Fußstütze;
- b) einer Schutzstange vor dem Sitz, die 80 cm über dem waagerechten Teil des Fußbrettes liegt, oder einer gleichwertigen Sicherheitsvorrichtung;
- c) Tritten zum Auf- und Absteigen. Die Tritte sind so zu gestalten, daß man von ihnen nicht abrutschen kann. Die Schrittweite darf höchstens 60 cm betragen.

(3) Werden derartige Anhänger hinter Fahrzeugen mit geschlossenem Fahrerhaus mitgeführt, so muß eine Einrichtung zur Verständigung mit dem Fahrer vorhanden sein (Zugleine od. dgl.).

§ 16

Falls vom Sitz des Fahrers aus die Fahrzeugbreite nicht übersehen werden kann, sind vorn am Fahrzeug beiderseits Begrenzungsstangen mit hellfarbigen Kugeln oder Scheiben anzubringen.

B. Zubehör

§ 17

(1) Kraftwagen mit Antrieb durch Vergaserkraftstoffe oder Speichergas müssen mit einem hierfür geeigneten Feuerlöscher ausgerüstet sein, der leicht greifbar untergebracht ist.